

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/291/2022
öffentlich

Bereich:	Kämmerei	Datum:	08.11.2022
Bearbeiter:	Kerstin Brenner		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	16.11.2022	öffentlich

Vereinsförderrichtlinien 2022 - Beschlussfassung

Schilderung des Sachverhalts:

Das Thema Vereinsförderung stellt in Haiterbach mittlerweile eine lang geübte Praxis dar. Die bisherigen Zuwendungsbeträge gehen bereits überwiegend mindestens auf das Jahr 2002 (Einführung der €-Währung) zurück und wurden seitdem nicht mehr geändert. Eine Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine existiert in Haiterbach bislang nicht. Die bisher praktizierte Vereins- und Jugendförderung soll daher eine aktuelle Überarbeitung und Anpassung erfahren und konkrete Förderbedingungen und Fördervoraussetzungen in einer städtischen Vereinsförderrichtlinie zusammengefasst und beschlossen werden.

Bisher sieht die laufende jährliche Vereinsförderung der Stadt Haiterbach folgendermaßen aus:

Sportvereine

- Grundförderung 160,00 €
- Auf Grund vertraglicher Vereinbarungen in Einzelfällen zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die Pflege und Instandsetzung von Sportanlagen
- Übernahme der Kosten für Beregnung und Düngen der Sportstätten
- Übernahme Wassergebühren Duschräume
- Bei Vereinen ohne eigene Sportstätten: Überlassen städtischer Turnhallen für den Probenbetrieb
- Zuschüsse für Veranstaltungen in den städtischen Turn- und Festhallen

Musik- und Gesangvereine

- Grundförderung 175,00 €
- Überlassen städtischer Räumlichkeiten für den Probenbetrieb
- Zuschüsse für Veranstaltungen in den städtischen Turn- und Festhallen

Sonstige Vereine, Organisationen und karitative Verbände

- Grundförderung 125,00 €-150,00 €
- Überlassen städtischer Räumlichkeiten für den Probenbetrieb
- Zuschüsse für Veranstaltungen in den städtischen Turn- und Festhallen

Die investive Förderung von Vereinen erfolgt jeweils im Einzelfall durch Entscheidung im Gemeinderat nach vorangegangener Antragstellung. Bei den Sportvereinen orientiert sich die Investitionsförderung bislang jeweils am Förderbescheid des Württembergischen Landessportbunds (WLSB). In der Regel wird ein städtischer Zuschuss in derselben Höhe wie

vom WLSB bewilligt gewährt.

Die im Anhang beigefügte Richtlinie der Stadt Haiterbach über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine wurde von der Verwaltung vorbereitet und in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 02.11.2022 vorberaten. Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung dieser Förderrichtlinien.

Die neuen Förderrichtlinien ab 2022 sehen für die Sportvereine und für die sonstigen Vereine eine einheitliche Regelförderung von 200,00 € pro Jahr vor. Die Regelförderung für die kulturellen Vereine, speziell die Musik- und Gesangsvereine beträgt 800,00 € pro Jahr. Die erhöhte Regelförderung letztgenannter Vereine wird schließlich damit begründet, dass die jährlichen laufenden Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebs (z. B. Entgelte für Dirigenten und Chorleiter) höher liegen als bei den anderen Vereinen.

Ferner rückt durch die neue Richtlinie die Jugend- und Ausbildungsförderung deutlich mehr in den Fokus. Künftig sollen Sportvereine für jedes aktive in Haiterbach wohnhafte Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen weiteren Zuschuss von 5,00€/Jahr erhalten. Musikkapellen 50,00 € pro jugendliches Mitglied und Jahr und die Gesangs- und sonstigen Vereine 10,00 € pro jugendliches Mitglied und Jahr.

Im Endergebnis profitieren sämtliche Haiterbacher Vereine von den neuen Vereinsförderrichtlinien. Die künftigen jährlichen Mehraufwendungen für die Stadt Haiterbach liegen nach den aktuellen Berechnungen voraussichtlich bei rund 3.000,00 €.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die im Anhang beigefügten Richtlinien der Stadt Haiterbach über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine.

Anlagen:

Anlage 1 Richtlinien der Stadt Haiterbach über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine vom 16.11.2022

Anlage 2 Vereine Förderung ab 2022

Anlage 3 Sonstige Vereinsförderung Haiterbach 2021